



**Allgemeinverfügung
des Landrates des Landkreises Rostock**

zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement

- Änderung -

Gemäß § 16 Abs. 1, Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die am 03.11.2021 amtlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement

wird wie folgt geändert:

**zu Ziff. I.
Punkt 1.**

wird der Buchstabe a) ersetzt durch

Infizierte müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben und bis zum Ende der Erkrankung in der Häuslichkeit aufhalten.

Die Absonderung endet bei einer asymptomatischen SARS-CoV-2-Infektion automatisch mit Ablauf des 14. Tages nach Erstnachweis des Erregers, wenn dem Gesundheitsamt ein negatives molekularbiologisches Testergebnis, des-

sen Abstrich frühestens am 13. Tag nach Erstnachweis des Erregers vorgenommen wurde, vorgelegt wird.

Bei leichten und schweren symptomatischen COVID-19-Verläufen ist zur Beendigung der Absonderung eine 48-stündige Symptomfreiheit erforderlich. Zusätzlich muss dem Gesundheitsamt ein negatives molekularbiologisches Testergebnis, dessen Abstrich frühestens am 13. Tag nach Erstnachweis des Erregers vorgenommen wurde, vorgelegt werden.

2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

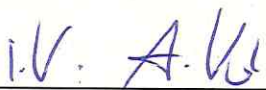
Begründung:

Zur Vermeidung von Zeitverzögerungen im Hinblick auf die Beendigung einer Absonderung, sind die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 18.11.2021



Sebastian Constien
Landrat